Schaubild 7.1

Der Berufsausbildungsvertrag

* Ggf. gesetzliche Vertreter oder Vertreterinnen

Für die Berufsausbildung wird vom Jugendlichen (ggf. unter Einbeziehung des gesetzlichen Vertreters) und vom Ausbildenden (dem Ausbildungsbetrieb) ein privatrechtlicher Vertrag geschlossen. „Auf den Berufsausbildungsvertrag sind, soweit sich aus seinem Wesen und Zweck und aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, die für den Arbeitsvertrag geltenden Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze anzuwenden“ (§ 10 Berufsbildungsgesetz).

Ein Ausbildungsvertrag kann während der Probezeit (die maximal 4 Monate dauern darf, § 20 Berufsbildungsgesetz) ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden, nach der Probezeit nur aus wichtigem Grund oder wenn der bzw. die Auszubildende die Ausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will (§ 22 Berufsbildungsgesetz).

BIBB

© Bundesinstitut für Berufsbildung